

# Satzung

## des Touristenverein „Naturfreunde Langendreer e.V.“

Beschlossen auf der Mitglieder-Versammlung vom 07. April 2016,

verändert auf der Mitgliederversammlung 21. Mai 2019

### **Präambel**

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit naturschutz- und umweltpolitischen sowie sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

### **§ 1 Name und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen "NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bochum-Langendreer e.V.", Kurzbezeichnung: „NaturFreunde Bochum-Langendreer“
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (NaturFreunde NRW) und dadurch zugleich Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sowie Mitglied der Naturfreunde Internationale.
5. Sein Sitz ist Bochum. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
  - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
  - b) die Förderung des Sports,
  - c) die Förderung der Bildung und Erziehung,
  - d) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
  - e) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
  - g) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
  - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - i) die Förderung der Denkmalpflege,
  - j) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 3 Tätigkeiten**

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 1 zur Voraussetzung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes z.B. bei der Ausübung des Wanderns und des Sports, durch unser NaturFreundehaus „Stimmstamm“ als Begegnungs- und Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz, dass Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern offen steht sowie durch die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
  - b) Sportliche Betätigung z.B. Wandern, Klettern, Kanu- und Radfahren;
  - c) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
  - d) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Bildungsabenden, Seminaren und Fachgruppentreffen sowie durch Veranstaltungen von Reisen in Form von Freizeiten
  - e) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen und zur Kinder-, Jugend- und Familienerholung, sowie der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - f) Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten Literatur, Foto, Film, Musik, Sprachen;
  - g) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
  - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens z.B. durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale.
  - i) die Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und die Unterstützung von Erhaltungsmaßnahmen wie z.B. den Stolpersteinen;
  - j) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus.
- k) Aus- und Fortbildung von Fachkundigen für die Realisierung
- l) Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 5 Fachgruppen und Referate**

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die Bundesrichtlinien für Fachgruppen und Referate.

## **§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine**

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und/oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 - 4 dieser Satzung.

## **§ 7 Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands**

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sollen die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst werden, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins werden zusammengefasst unter der Bezeichnung Kinder- bzw. Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Langendreer-Holz. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der „Naturfreundejugend Deutschlands“ beschlossen.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins.  
Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst.  
Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.  
Sie entscheiden auch über die Verwendung der Ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Leitung der Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Langendreer-Holz hat nach ihrer Gründung einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Vor der Annahme ist er dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er dieser Satzung oder den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen.  
Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung und die Beschlüsse der Ortsgruppe, des Landesverbandes, der Bundesgruppe und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen.
3. Juristische Personen (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Teile derselben) können als korporative Mitglieder Aufnahme finden.
4. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn der Jahresbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Vereininteressen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.

## **§ 9 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich an den Ortsgruppenvorstand zu richten.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Hauptversammlung, der Landesversammlung, des Bundeskongresses oder der Naturfreunde-Internationale nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur von dem Ortsgruppenvorstand oder einem Drittel der Mitglieder der Ortsgruppe beantragt werden.
4. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen, sowie die Symbole des Vereins nicht mehr benutzen.

## **§ 10 Bezirksgruppen**

1. Die Ortsgruppe kann in Bezirksgruppen eingeteilt werden.
2. Die Arbeit der Bezirksgruppen und ihrer Leitungen werden bestimmt von dieser Satzung.

## **§ 11 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
  - Beiträgen;
  - Spenden und Sammlungen;
  - Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen;
  - Zuschüssen;
  - zweckgebundenen Zuwendungen;
  - Umlagen.
2. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge der kooperativen Mitglieder wird von dem Ortsgruppenvorstand festgesetzt.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen sowie eine Jahresrechnung vorzulegen.
4. Der Beitrag ist bis zum 30.4. eines jeden Jahres zu entrichten; bei späteren Neuaufnahmen wird der Beitrag sofort erhoben.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Ortsgruppenvorstand

## **§ 13 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet jährlich im Ersten Quartal statt. Sie wird von dem Ortsgruppenvorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen und durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ausgeschrieben. Auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes oder auf Verlangen von 25 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.
4. Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:
  - .1 die Tätigkeitsberichte des Ortsgruppenvorstandes, der Fachgruppen und Referate entgegenzunehmen und zu beraten;
  - .2 den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten;
  - .3 über die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes zu entscheiden;
  - .4 über vorliegende Anträge zu entscheiden;
  - .5 die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes zu wählen;
  - .6 Bestätigung
    - .1 der Fachgruppenleiter/innen oder Referent/en/innen;
    - .2 des Ortsgruppenjugendleiters der Naturfreundejugend Deutschlands;
  - .7 die Mitglieder der Revisionskommission und des Ortsgruppenschiedsgerichtes zu wählen;

.8 die an die Ortsgruppe zu zahlenden Beiträge festzusetzen;

.9 über die Satzung zu beschließen;

.10 die Delegierten zur Landesversammlung und Bezirkskonferenz zu wählen und

.11 über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird dem/der Vertreter/in der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands, einem/einer Fachgruppenleiter/in oder einer/m Referent/en/in eine Bestätigung nach Ziffer 5.6 versagt, so ruht seine/ihre Funktion. Die Aufgaben werden von einem/einer Stellvertreter/in wahrgenommen.

7. Anträge an die Hauptversammlung können von jedem Mitglied, von den Organen des Vereins (§ 12), den Bezirksgruppen der Ortsgruppe, der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands sowie den Fachgruppen und Referaten gestellt werden.

Die Anträge müssen zwei Wochen nach der Ausschreibung der Hauptversammlung bei dem Ortsgruppenvorstand vorliegen. Auf der Hauptversammlung selber können noch Initiativ-Anträge gestellt werden, wenn diese von mindestens 20 Prozent der Anwesenden eingebracht werden.

8. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Über alle Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem /der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 14 Ortsgruppenvorstand**

1. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, dem Ortsgruppenschiedsgericht oder der Revisionskommission vorbehalten sind.

2. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt:

.1 die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe (im Rahmen der Geschäftsordnung) sowie die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung; die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind;

.2 die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landesversammlung, der Bezirkskonferenz und der Hauptversammlung;

.3 die Einberufung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes;

.4 die Unterstützung der Bezirksgruppen des Vereines bei der Durchführung der gesamten Vereinstätigkeit;

.5 die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens;

.6 die Aufstellung der Jahresrechnung und Führung des Inventarverzeichnisses;

.7 Prüfung der Finanzen der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands;

.8 Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan;

.9 Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und seiner Gliederungen (im Falle der

Gliederungen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen).

.10 die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ortsgruppe und seiner Gliederungen.

Er kann die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten

3. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:

.1 dem/der Ortsgruppenvorsitzenden;

.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;

.3 dem/der Kassierer/in;

.4 dessen/deren Stellvertreter/in;

.5 dem/der Schriftführer/in;

.6 dessen/deren Stellvertreter/in;

.7 dem/der Ortsgruppenhäuserreferent/in;

.8 dem/der Vertreter/in der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands (nur wenn Jugendgruppe vorhanden);

.9 bis zu drei weitere Personen mit beratender Stimme, die für bestimmte Aufgaben auf der Hauptversammlung als Beisitzer hinzugewählt wurden;

- .10 ferner - mit beratender Stimme - auch solchen Personen, die durch die Hauptversammlung wegen außerordentlicher Verdienste zum „Ehrenvorsitzenden“ ernannt wurden.
4. Die Ortsgruppenleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.  
In eiligen Fällen kann die Zustimmung zu Beschlüssen schriftlich eingeholt werden.  
Der Ortsgruppenvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich ab.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- .1 der/die Ortsgruppenvorsitzende;
  - .2 der/die stellvertretende Vorsitzende;
  - .3 der/die Kassierer/in;
  - .4 der/die Schriftführer/in;
- Er vertritt die Ortsgruppe nach innen und außen.  
Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich, wovon eine von dem/der Ortsgruppenvorsitzende/n oder von dem/der Kassierer/in sein muß.  
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Gesamtvorstandes erfolgen muss.
6. Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
7. Über alle Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Ortsgruppenvorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in sowie die/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 15 Revisionskommission**

1. Die Hauptversammlung wählt als Revisionskommission drei Personen sowie zwei Ersatzmitglieder, die im Verhinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder tätig werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Hauptversammlung, dem Ortsgruppenvorstand sowie den Konferenzen der Gliederungen Bericht zu erstatten.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

### **§ 16 Funktionsenthebung**

1. Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und Leitungsmitglieder der Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.
3. Der/dem Betroffene/n steht das Recht des Widerspruches beim Ortsgruppenschiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

### **§ 17 Schiedsgericht**

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.  
Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweiligen Bundesschiedsordnung.
2. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongreß.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

1. Diese Satzung - einschließlich des Paragraphen 2 - kann nur von der Hauptversammlung geändert werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Änderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf mindestens einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Landesleitung ist sechs Wochen vor dem Termin von der geplanten Hauptversammlung zu unterrichten.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Der Verein ist unter der Nummer VR949 des Vereinsregisters beim Amtsgericht in Bochum eingetragen.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins (Siehe §1).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
5. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am .07. April 2016 in Bochum beschlossen. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
6. Die bisherigen Satzung des Touristenverein „Die Naturfreunde“ Ortsgruppe Langendreer-Holz verliert der nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Versammlungsleiter/in

Protokollführer/in